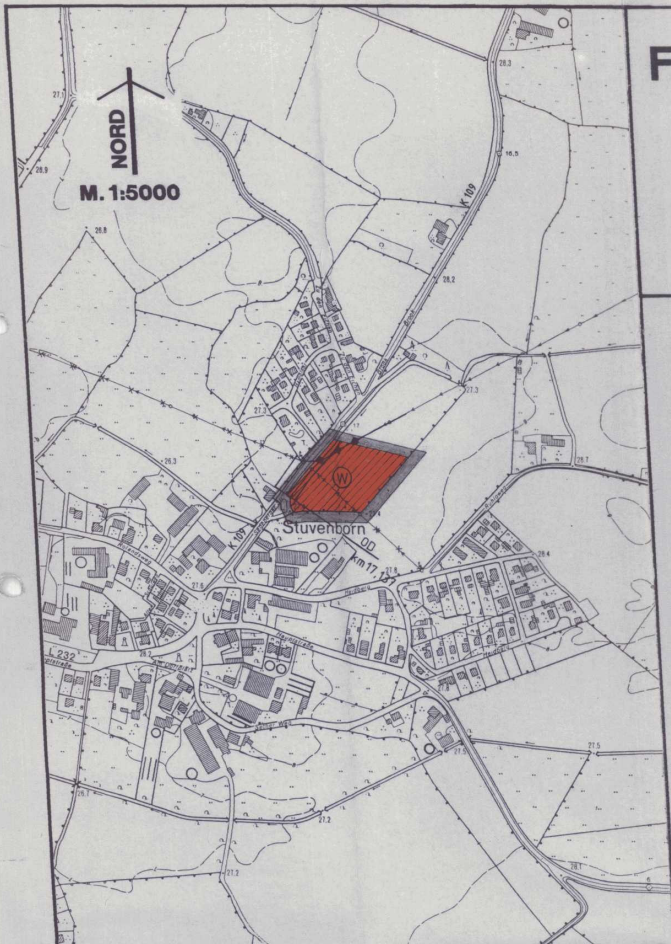


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde STUVENBORN

KREIS SEGEBERG

1. Änderung



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum durch Abdruck in der Segeburger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.12.93 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.04.94 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.09.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.11.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10.11.1994 bis zum 10.12.1994 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.12.94 in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, wurde am 16.03.95 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.03.95 gebilligt.

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22. Januar 1991).

- Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvemborn ;
- Bauflächen : (§ 5 (2) BauGB)
- Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauNVO) ;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege : (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Ortsdurchfahrtsgrenze an klassifizierten Straßen ;
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen : (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Oberirdisch, (11-kV-Freileitung) ;

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
IV 2061 - 141.111 - 60.94 (n.d.)
VOM 16.6. 19 95
KIEL, DEN 16.6. 19 95
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

I.A. G. I.
Tuschik



- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME : (§ 5 (4) BauGB)
- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen, außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, (§ 29 (1) StrWG)
An Landstraßen (L) = 20 m,
An Kreisstraßen (K) = 15 m.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 11 APR. 1995
Bürgermeister *[Signature]*

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16.06.1995, Azl. 11000/S.12.111/1995 mit Auflagen und Hinweisen erteilt gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 10 JULI 1995
Bürgermeister *[Signature]*

10 Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 10. JULI 1995
Bürgermeister *[Signature]*

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.07.1995 von bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ist mit hin am 14.07.1995 wirksam geworden.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 17. JULI 1995
Bürgermeister *[Signature]*